



Polizei Verkehrstechnik und Logistik

Betriebswegweiser



Zuständigkeit und Verfahren

- Die zuständige Behörde bestimmt den Standort und die Gestaltung der Betriebswegweiser. Auf Kantonsstrasse ist ebenfalls die Verkehrstechnik der Kantonspolizei zu begrüssen.
- Die Kosten für die Bewilligung, das Aufstellen sowie die Beschaffung des Wegweisers gehen zu Lasten des Verursachers.

Voraussetzungen und Anwendungsbestimmungen

- Betriebswegweiser sind nur für Betriebe zulässig, die abseits von Durchgangstrassen liegen.
- Bestehen mehrere Zufahrten zu einem Betrieb, so ist in der Regel der Betriebswegweiser nur an der Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrt aufzustellen.
- An Verzweigungen zu bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen können Betriebswegweiser (Signal 4.49 SSV) zu einzelnen Betrieben nicht bewilligt werden. Die Ballung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist mit einem Sammelbegriff zu bezeichnen ("Felsenau Ost", "Industrie", "Rossboden" usw.), der auf einem öffentlichen Wegweiser (Signal 4.33 SSV) angebracht wird. Betriebswegweiser mit Firmenaufschriften sind nur an Verzweigungen innerhalb der Industrie- und Gewerbezone anzubringen.
- Allfällige Bewilligungen für Betriebswegweiser werden hinfällig, wenn die Voraussetzungen für mehr als drei Betriebswegweiser an der gleichen Stelle bzw. in die gleiche Richtung zeigend erfüllt sind. Im Interesse der Verkehrsführung müssen bestehende Betriebswegweiser entfernt und ein öffentlicher Wegweiser mit Sammelbegriff angebracht werden.
- Betriebswegweiser sind nur zuzulassen, wenn sie einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen, z.B. um übermässigen, spürbaren Suchverkehr zu reduzieren.
- Der Suchverkehr wird dann durch einen Betriebswegweiser reduziert, wenn der Weg zum Betrieb schwer auffindbar ist. Schwer auffindbar bedeutet, dass der Betrieb von der Durchgangsstrasse aus nicht sichtbar ist und keine vorhandene Wegweisung darauf hinweist. Ausnahmsweise können Betriebswegweiser auch für einen von der Durchgangsstrasse aus sichtbaren Betrieb bewilligt werden, wenn dessen Zufahrt schlecht erkennbar ist.
- Der Betrieb muss ein häufig aufgesuchtes Ziel sein.

Die Bedingungen für die Anwendung eines Betriebswegweisers sind rechtlich in der SSV begründet:

Art. 54 Abs. 4 SSV, Besondere Wegweiser und Vorwegweiser

Der «Betriebswegweiser» (4.49) zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen (Art. 110 Abs. 1) und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Wichtig: Die in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen sind **kumulativ** zu erfüllen



Gestaltung der Betriebswegweiser

- Betriebswegweiser dürfen grundsätzlich nicht fluoreszieren oder selbstleuchtend sein. Sie haben einen hellgrauen Grund mit schwarzer Schrift und schwarzem Rand, die Spitze trägt einen roten Punkt mit schwarzer Umrandung.
- Distanzangaben sind auf Betriebswegweisern in der Regel nicht zugelassen.
- Der Betriebswegweiser darf nur die zur Identifizierung des Betriebs erforderlichen Firmenbezeichnungen enthalten. Verfügt der Betrieb über ein allgemein bekanntes Signet, so kann dieses in der Wurzel des Wegweisers angebracht werden.
- Als Schriftart wird ASTRA-Frutiger-Standard verwendet.
- Die Länge des Wegweisers hängt vom Schriftzug ab (1000mm / 1300mm / 1600mm).

Für die Bezeichnung von Industrie- und Gewerbebezonen ist auf den Sammelwegweisern vorzugsweise das Symbol  (Signal 5.53 SSV) zu verwenden.



Beispiel Sammelbegriff mit und ohne Symbol

Rechtliche Grundlagen

SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz (SVG)

SR 741.21, Signalisationsverordnung (SSV)

SN 640817d, Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen; Wegweiser, Darstellung

SN 40871a, Strassensignale; Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung

Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr vom 26. Juni 1986